

Jugendsatzung
des
Kreissportbundes
Bremen - Stadt e.V.



Kreissportbund Bremen-Stadt e.V.
Eduard-Grunow-Str. 30
28203 Bremen
Telefon: 0421 / 7 94 87 - 26
Fax: 0421 / 7 94 87 - 28
e-mail: ksb@ksb-bremen-stadt.de
Internet: www.ksb-bremen-stadt.de

(Stand: Februar 1992)

Jugendordnung des Kreissportbundes Bremen-Stadt e.V.

§ 1 Zweck und Ziel

1.) Im Sinne der Selbstverwaltung, der in den stadtbremischen Sportvereinen organisierten Kindern und Jugendlichen, bildet die Jugendordnung die Grundlage für die Jugendarbeit im Kreissportbund Bremen-Stadt (kurz genannt: KSB).

2.) Die Jugendordnung regelt die Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen im überfachlichen Bereich und fördert die zeitgemäße Ausübung des Sports. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

3.) Die Jugend des KSB soll mit anderen Jugendorganisationen zusammenarbeiten.

§ 2 Organe

Die Organe des Kreissportbundes Bremen-Stadt sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuss

§ 3 Wahlrecht

1.) Stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung des KSB sind Delegierte der Jugendabteilungen von Vereinen, die dem Kreissportbund Bremen-Stadt angehören. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem gemeldeten Mitgliederbestand von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr im Verein. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

bis 200 Mitglieder	- 1 Delegierter
bis 400 Mitglieder	- 2 Delegierte
über 400 Mitglieder	- 3 Delegierte

Jeder, dem Kreissportbund Bremen-Stadt angeschlossene, Fachverband kann einen Delegierten entsenden. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme in der Jugendvollversammlung.

2.) Wählbar, für den KSB-Jugendausschuss, sind alle Mitglieder von Vereinen, die dem KSB angehören oder die von den Delegierten der Jugendvollversammlung bestimmt werden.

3.) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 4 Jugendvollversammlung

1.) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der in den Sportvereinen des Kreissportbundes Bremen-Stadt organisierten Kindern und Jugendlichen. Sie setzt die Richtlinie der Jugendarbeit des KSB fest.

2.) Die Jugendvollversammlung findet alle 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung des KSB statt. Sie wird vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Landessportbundes Bremen "Bremer Sport" oder durch schriftliche Einladung einberufen.

3.) Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Delegierten der Jugendvollversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, stattfinden.

4.) Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c) Aussprache zu den Berichten
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahlen, bzw. Bestätigung des Jugendausschusses
- f) Beschlußfassung über Anträge

5.) Beschlußunfähigkeit

Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Delegierten nicht mehr anwesend sind.

6.) Abstimmungen

Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten.

7.) Konstruktives Mißtrauensvotum

Ein gewählter Jugendvertreter kann nur auf Antrag eines Delegierten der Jugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer Kandidat benannt wird.

8.) Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Jugendausschuss des KSB schriftlich, mit Begründung, eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und 2/3 der anwesenden Delegierten einer Behandlung zustimmen.

1.) Zusammensetzung

- a) Jugendwartin / Jugendwart
- b) stellvertretende Jugendwartin / stellvertretenden Jugendwart
- c) bis zu 5 weitere Jugendausschußmitglieder

2.) Aufgaben

- a) Vertretung der Interessen der in den Sportvereinen des Kreissportbundes Bremen-Stadt organisierten Kindern und Jugendlichen,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung,
- c) die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Kassenführung,
- d) Einberufung der Jugendvollversammlung,
- e) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Verbänden,
- f) Durchführung von Ferienaktionen vor Ort und Ferien- und Freizeiterholungsmaßnahmen

§ 6 Ausschüsse

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss des Kreissportbundes Bremen-Stadt Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses. In einen Arbeitsausschuss können interessierte Vereinsmitglieder berufen werden.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten der Jugendvollversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt ab dem 24.02.1992 in Kraft.

Die Jugendordnung wird als Anhang zu der Satzung des Kreissportbundes Bremen-Stadt aufgenommen.

Weitere Verfahrensfragen regelt die Satzung des Kreissportbundes Bremen-Stadt und das Vereins- und Versammlungsrecht.